



Förderrichtlinie der Stadt Walldorf

Errichtung eines Wohngebäudes als Passivhaus

Die Stadt Walldorf fördert die Errichtung von eigengenutzten Passivhäusern in Walldorf. Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Gefördert werden Wohngebäude, die die Kriterien des Passivhausinstituts Darmstadt für „Qualitätsgeprüfte Passivhäuser“ erfüllen, insbesondere hinsichtlich eines sehr niedrigen Heizwärmebedarfs, eines begrenzten Primärenergiebedarfs, einer luftdichten Bauweise sowie einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung.

Der Zuschuss beträgt pauschal 10.000 EUR für ein Einfamilienhaus. Für weitere Wohneinheiten sowie Eigentumswohnungen in Passivhäusern gelten gestaffelte Förderbeträge in Abhängigkeit von Wohnfläche und Nutzungseinheit.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Klimaschutzes die Errichtung von eigengenutzten Passivhäusern in Walldorf mit einem Zuschuss in Höhe von 10.000 EUR (für ein Einfamilienhaus).

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Errichtung von eigengenutzten Passivhäusern, wenn die vom Passivhausinstitut Darmstadt aufgestellten Kriterien für die Zertifizierung als „**Qualitätsgeprüfte Passivhäuser**“ erfüllt werden, insbesondere (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Der Energiekennwert Heizwärme beträgt maximal 15 kWh/m² im Jahr oder die Heizwärmelast maximal 10 W/m².
- Der Energiekennwert für nicht erneuerbare Primärenergie beträgt maximal 95 kWh/m² bzw. 60 kWh/m² für erneuerbare Primärenergie im Jahr inkl. Haushaltsstrom.
- Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- Eine luftdichte Ausführung ($n_{50} \leq 0,6$ Luftwechsel pro Stunde) ist sichergestellt und wird durch eine Messung (Blower-Door-Test) nachgewiesen.

Zuschüsse werden nur auf Antrag, vorzugsweise per Mail, gewährt.

Der Zuschuss beträgt für ein Einfamilienhaus pauschal 10.000 EUR.

Für jede weitere Wohneinheit mit mindestens 45 m² Wohnfläche beträgt der Zuschuss **2.000 EUR**.

Bei Eigentumswohnungen in einem Passivhaus betragen die Zuschüsse 5.000 EUR bei einer Wohnfläche ab 100 m². Bei einer Wohnfläche über 45 m² und unter 100 m² betragen die Zuschüsse 2.000 EUR.

Unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses nach Fertigstellung des Passivhauses bzw. nach Vorlage der erforderlichen Nachweise.



3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4. Antragsverfahren

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Bei Eigentumswohnungen ist der jeweilige Eigentümer antragsberechtigt.

Da nur eigengenutzte Passivhäuser gefördert werden, ist die Antragsstellung durch Bauträger nicht möglich.

b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Telefon 06227 / 35-1234
umweltschutz@walldorf.de

Die Antragsstellung erfolgt in elektronischer Form.

c. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat vor Baubeginn zu erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit dem Bau begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- Antragsformular
- Lageplan
- Bauzeichnungen (Grundrisse und Ansichten)
- Baubeschreibung unter Angabe der Baustoffe
- Passivhausprojektierungspaket (PHPP als Excel-Datei)
- Unterlagen zum Lüftungs- und Heizkonzept
- Unterlagen zu den Fenstern



d. Bewilligungszeitraum

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Wurde bis dahin nicht mit dem Bau des Passivhauses begonnen, erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses.

e. Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- Aktualisiertes Passivhausprojektierungspaket, das das tatsächlich ausgeführte Gebäude abbildet (PHPP als Excel-Datei)
- Nachweis Blower-Door-Test
- Nachweis über den Einbau einer Lüftungsanlage
- Fotos des Passivhauses

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2027 befristet.